

## Gemeinde Jagsthausen Bebauungsplan „Sennenfelder Straße“ 1. Änderung

### Einschätzung zum besonderen Artenschutz

#### Aufgabenstellung

Die Gemeinde Jagsthausen ändert den Bebauungsplan „Sennenfelder Straße“ für die beiden Grundstücke Flst.Nr. 3406 und 3407. In diesem Zusammenhang ist eine Prüfung zum besonderen Artenschutz notwendig.

Dazu soll auf der Grundlage einer Begehung und einer Überprüfung der Scheune im südlichen Grundstück eine fachliche Einschätzung abgegeben werden.

#### Bestandsituation

Die beiden Grundstücke Flst.Nr. 3406 und 3407 liegen im Nordwesten von Jagsthausen an der Sennenfelder- bzw. Burgbergstraße.<sup>1</sup> Westlich und südlich schließen bebaute Wohngrundstücke.



Beim nördlichen Grundstück Flst.Nr. 3406 handelt es sich um eine hochstehende Wiesenfläche, in der ein großer Walnussbaum steht.

Auf Flst.Nr. 3407 steht an der Sennenfelder Straße eine Holzscheune mit Ziegeldach und Schuppenanbau. Hinter der Scheune setzt sich die Wiesenvegetation aus 3406 fort.

Der im Luftbild noch zu erkennende Baum ist gefällt, der Wurzelstock liegt noch in der Wiese.

Am Westrand des Grundstücks wird Holz, vermutlich vom gefällten Baum, auf einem Holzstoß gelagert.

**Abb.:** Bestand (M 1:1.000)

Vögel konnten bei der Begehung nicht festgestellt werden. An der Walnuss waren auch keine Höhlen und dergleichen zu erkennen.

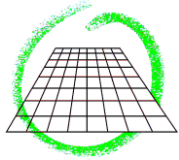
An der Scheune gab es keine Hinweise auf Vogelbruten. Größere Öffnungen, über die bspw. Eulen in das Innere gelangen könnten, wurden nicht festgestellt. Es gibt aber kleinere Öffnungen bzw. Spalten, durch die Fledermäuse und ggf. auch Kleinvögel wie Hausrotschwänze in die Scheune gelangen könnten. An der südlichen Scheunenwand wächst Efeu empor.

Bei einer zweiten Begehung<sup>2</sup> wurde die Scheune genauer überprüft. Von außen insbesondere an den Dachüberständen gab es keinerlei Hinweise auf das Eindringen von Vögeln oder Fledermäusen ins Gebäude. Möglichkeiten zum Durchkommen gibt es zwischen Außenverschalung und Dach einige.

Im Innern erwies sich die Scheune als sehr voll gestellt. Sozusagen bis unters Dach ist Allerlei gelagert. Das Dach ist in der Mitte bis zum Trauf offen, von den Seiten ist teilweise ein Zwischenbo-

<sup>1</sup> Begehung Jan Wagner, 31.05.2019 ab 8.45 Uhr, bewölkt, 14 °C

<sup>2</sup> Begehung Walter Simon, 15.06.2019 ab 11.00 Uhr, bewölkt 18°C



den eingezogen, der ebenfalls vollgestellt ist. Auf dem Zwischenboden viel Marderkot, Schalen eines Vogeleis.

Fledermäuse konnten beim Ableuchten des Daches an keiner Stelle festgestellt werden. Die Marder und die doch relative Helligkeit sprechen auch grundsätzlich dagegen.

#### Artenschutzfachliche Einschätzung

Von der Bebauungsplanänderung bzw. der anschließenden Bebauung können nur die Artengruppen Vögel und Fledermäuse betroffen sein.

Ein Vorkommen aller anderen Arten, die nach Anhang IV FFH-RL geschützt sind, kann auf Grund der Lage der Flächen und der vorgefundenen Habitatstruktur ausgeschlossen werden.

Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse (Scheune, Nussbaum) kann ausgeschlossen werden. Ein Abriss der Scheune ist ohnehin auch nicht geplant.

Als Jagdgebiet hat die kleine Fläche, wenn überhaupt, nur eine geringe Bedeutung.

Brütende Vögel in den Wiesenflächen sind unwahrscheinlich, für den Nussbaum und die Scheune, auch mit dem Efeubewuchs an der Südseite, aber grundsätzlich möglich.

Da die Scheune zumindest mittelfristig stehen bleibt, genügt es zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung von Vögeln den Nussbaum im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu fällen.

Die weiteren Verbotstatbestände können schon wegen der geringen Größe und Wertigkeit der Fläche nicht ausgelöst werden.

Mosbach, den 17.06.2019  
gez. Walter Simon